

10.10.2013

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt,
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/2977

2. Lesung

**Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz des
Landes Nordrhein-Westfalen**

Berichtersteller:

Abgeordneter Friedhelm Ortgies

CDU

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/2977 - wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 10.10.2013/Ausgegeben: 11.10.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - Drucksache 16/2977 - wurde nach der 1. Lesung am 19. Juni 2013 vom Plenum federführend an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Kommunalpolitik überwiesen.

Laut Bericht der Landesregierung wurde durch Artikel 40 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11. Dezember 2007 zum 1. Januar 2008 das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (AusfG-FlurbG) dahingehend geändert, dass abweichend von §§ 59 Abs. 2, 141 FlurbG ein Widerspruchsverfahren nicht mehr stattfindet. Dies habe zur Folge, dass Verwaltungsakte der Flurbereinigungsbehörden unmittelbar beim Flurbereinigungsgericht, dem Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen, beklagt werden könnten.

Durch den Wegfall des Widerspruchsverfahrens sei auch dessen Befriedungsfunktion entfallen. Gerade in Flurbereinigungsverfahren komme allerdings der Befriedung zwischen vielen verschiedenen Beteiligten mit unterschiedlicher Beschwer eine besondere Bedeutung zu. Flurbereinigungsverfahren würden zudem durch die besondere verfahrensrechtliche Ausgestaltung des Widerspruchsverfahrens durch das Flurbereinigungsgesetz effektiv beschleunigt. Die fachkundige Besetzung der Spruchstellen für das Widerspruchsverfahren gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse oder den Flurbereinigungsplan trage zu einer Entlastung des Flurbereinigungsgerichts bei. Diese Entlastungswirkung würde in den praktisch besonders relevanten Verfahren gegen Flurbereinigungspläne durch eine verfahrensrechtliche Präklusionswirkung im Widerspruchsverfahren verstärkt. Durch die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens blieben die besonderen Möglichkeiten der Spruchstelle ungenutzt, auf eine zügige Problemlösung im Vorfeld einer gerichtlichen Auseinandersetzung hinzuwirken und eine solche letztlich zu vermeiden. Dadurch könnten sich zum Nachteil der anderen Beteiligten eines Flurbereinigungsverfahrens zeitlich starke Verzögerungen ergeben. Die mit der Flurbereinigung zu bewirkenden positiven Effekte für die Agrarstruktur und damit auch den Naturschutz, die Entwicklung der ländlichen Räume sowie auch die Flächenbereitstellung und die Rechtssicherheit für Infrastrukturvorhaben, zum Beispiel für den Bau von Energieanlagen, den Bau der BAB 33 oder Maßnahmen des Hochwasserschutzes, könnten dann nur verspätet umgesetzt werden.

Mit der beabsichtigten Änderung des AusfGFlurbG würde die bundesgesetzlich vorgesehene Geltung des Widerspruchsverfahrens (§§ 59 und 141 FlurbG) unter Berücksichtigung des geänderten Behördenaufbaus für Nordrhein-Westfalen wieder in Kraft treten.

Als Alternative zur Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens käme die Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes in Betracht.

Da derzeit noch Flurbereinigungsverfahren anhängig seien, in denen der Flurbereinigungsplan als Ausgangsverwaltungsakt noch vor dem 1.1.2008 (Eintritt der neuen Rechtslage) bekanntgemacht wurde, würden die Kosten für die Spruchstelle lediglich fortgesetzt.

Die Beteiligten an Flurbereinigungsverfahren könnten Kosten durch die ortsnahe Behandlung begründeter Anliegen durch die Flurbereinigungsbehörden und die Vermeidung von Anwalts- und Gerichtskosten für Klagen vor dem Flurbereinigungsgericht einsparen.

Das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz sei befristet zum 31. Dezember 2015. Zur Verlängerung der Befristung sei jeweils zu berichten.

B Beratungsergebnisse und Schlussabstimmung

Der Ausschuss für Kommunalpolitik hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 5. Juli 2013 beraten und mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der FDP bei Stimmenenthaltung von CDU und PIRATEN angenommen.

Der Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung am 18. September 2013 den Gesetzentwurf ebenfalls abschließend beraten und mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PIRATEN gegen die Stimmen von CDU und FDP angenommen.

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2013 den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - Drucksache 16/2977 - ohne Debatte mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PIRATEN bei Stimmenthaltung von CDU und FDP angenommen.

Friedhelm Orgies
Vorsitzender